

Gefahrgut



Die Beförderung von Gefahrgut unterliegt einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen, je nachdem, ob der Transport der gefährlichen Güter zu Lande, zu Wasser oder in der Luft erfolgt. Ziel ist es, Gefahren für Menschen, Tiere und die Umwelt so weit wie möglich zu minimieren.

Die IHK zu Coburg gibt nachfolgend Hilfestellung zu Fragen rund um den Transport von Gefahrgut und berät und informiert Sie über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gefahrgutvorschriften.

Wer braucht einen Gefahrgutbeauftragten?

Die Beteiligung eines Unternehmens an der Beförderung von Gefahrgut in Verbindung mit den daraus erwachsenden Pflichten in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt erfordert die schriftliche Bestellung mindestens eines Sicherheitsberaters (Gefahrgutbeauftragten) im Unternehmen. Den Unternehmen werden durch Gesetze und Verordnungen Pflichten und Verantwortlichkeiten zugewiesen, die es zu beachten bzw. zu erfüllen gilt. Dieser Verantwortung sind sich Unternehmen mitunter nicht bewusst oder unsicher, ob sie nun tatsächlich 'Beteiligter' im Sinne der Gefahrgutvorschriften sind.

Schulungspflicht für Gefahrgutfahrer

Will ein Unternehmen Gefahrgut in kennzeichnungspflichtiger Menge befördern, muss der Fahrzeugführer im Besitz einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung sein, unabhängig von der höchstzulässigen Gesamtmasse des eingesetzten Fahrzeugs. Neben dem Besuch einer Grund- bzw. Auffrischungsschulung bei einem anerkannten Lehrgangsveranstalter ist eine abschließende Prüfung bei der IHK erfolgreich zu absolvieren, um in den Besitz der ADR-Schulungsbescheinigung zu kommen.

Jahresbericht für Gefahrgutbeauftragte

Der Gefahrgutbeauftragte hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gefahrgutbeförderungen zu erstellen.

Änderungen im Gefahrgutrecht ab 2017

Zum 1. Januar 2017 trat das internationale Gefahrgutregelwerk ADR 2017 in Kraft, wie gewohnt mit einer 6-monatigen

Übergangsfrist bis 30.06.2017, in der Gefahrguttransporte auch noch nach dem bisherigen ADR 2015 abgewickelt werden dürfen. Der Deutsche Speditions- und Logistikverband e. V. (DSLTV) hat dazu einen 32-seitigen Leitfaden veröffentlicht, in dem die wichtigsten Änderungen dargestellt werden. Er richtet sich an Unternehmen und Mitarbeiter, die mit dem bisherigen Gefahrgutrecht vertraut sind, da die Änderungen jeweils Details betreffen.

Der Leitfaden in Form einer pdf-Datei findet sich im Internet [hier](#).

Weiterführende Informationen:

- [Merkblatt zum Gefahrgutbeauftragten](#)